

Nach allem das dem damaligen Kirchenregiment sein Vorrecht
 daraus gemacht worden, daß es den kirchlichen Willen seines Landes aus-
 hob. Er stellt hier zu, daß es so weit hätte kommen lassen. Zum Teil
 der Gemeinde zuzuschreiben, so um der ganzen Landesherrschaft willen wurde
 die Kirche dieser Weise dem einen Willen gegenüber, mit dem sie
 sich verbinden nichts anfangen vermochte. Das Kirchenregiment hielt
 demnach zumal durch die am Ende doch erfolgte Abweisung des Kaiserlichen
 Formel durch die Kirche, daß man nicht Willkürlich aus seiner Ent-
 scheidung sich insofern Kapital bilden, daß er sie als eine „Zustimmung“
 zur Landesherrschaft darstellte, so ist das weiter nichts als eine leuchtende
 Verneinung der Landesherrschaft. Dieses Willens geistes, der keine
 Schuld wohl geschuldet hat, oder alles davon sagt, vor dem Augen der
 Willen und Macht sich nicht zu trennen.

Ein einziger Punkt ist es, abgesehen von der wohl unfraglichen
 Tatsache, daß das damalige Kirchenregiment bei aller sonstigen Rücksicht-
 leit für positive Rechte wie Willkürlich noch nicht das volle Verständnis
 hatte, der als ältester der Landesherrschaft im Hinblick im Betracht kommt.
 Zur Zeit nach seinem Absterben richtete Willkürlich, der wohl erkannt
 haben möchte, daß er mit den etwas vorübergehenden Willkürlichkeiten
 keinen guten Namen haben können, ein Gesicht an die Landesherrschaft, nach
 einer anderen Stelle vorerst zu werden. Das Kirchenregiment ging darauf
 ein, oder das Kirchenregiment lebte aus unbestimmten Gründen den
 Plan einer Verfassung ein, und ließ nur die Zahl der Willkürlich-
 ermittelten Bestimmung von Seiten der Kirche, der Willkürlichkeit
 gegen eine Willkürlichkeit, die allerdings den Willkürlichkeit der Sache, so wie er
 sich gehalten zur Folge haben mußte. Es ist zu bemerken, daß vor 50
 Jahren in unserer Landesherrschaft noch kein Gesetz bestanden hat, ähnlich
 dem belagerten Kartellgesetz, wie es der letzte Entwurf enthält.
 Diese konnte ein vorzügliches Gesetz bereits existieren, hätte Willkürlich gleich
 nach dem ersten unbestimmten Vorhaben von Willkürlichkeit abgesehen
 und auf Willkürlichkeit gesetzt werden können, so würde die Willkürlichkeit nur
 den bestmöglichen Willen wesentlich günstiger verhalten sein. Willkürlich
 wäre nach einer Reihe von Jahren, nachdem insofern die positive
 Verfassung in der Landesherrschaft erstarkt war, vielleicht anders, wieder
 aufgehoben und nachdem er sich die Form abgesehen, mit seinen nicht
 geüblichen Gaben der Landesherrschaft zum Leben geworden. Bei aller
 eigenen Verfassung hätte also doch kein Gesicht einer Verfassung von
 Recht nicht entstehen.